Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1143

13. 09. 91

Sachgebiet 13

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste — Drucksache 12/1090 —

Schußwaffengebrauch durch den Bundesgrenzschutz

An der BGS-Kontrollstelle Großbademeusel-Jerischke (ca. acht Kilometer südlich von Forst) wurden am 10. August 1991 von einem Beamten der Grenzschutzabteilung Nord 2 auf einen Pkw mehrere Schüsse abgegeben, wobei ein Schuß einen Reifen traf, der Wagen von der Fahrbahn abkam und gegen einen Baum prallte. Der 18jährige Fahrer des Pkw schwebt Meldungen zufolge in Lebensgefahr.

Nur durch intensives Insistieren einer örtlichen Zeitung bei den verantwortlichen Behörden und Beamten ist es offenbar gelungen, diesen Vorfall bekanntzumachen.

Vorbemerkung

Hinsichtlich des zur Zeit verstärkten Einsatzes von Kräften des Bundesgrenzschutzes an der deutsch-polnischen und der deutsch-tschechoslowakischen Grenze verweise ich auf die mit Schreiben vom 28. August 1991 erfolgte Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste vom 12. August 1991, Drucksache 12/1050.

Der in der Anfrage angesprochene Vorfall ereignete sich am 10. August 1991 gegen 2.58 Uhr. Ein mit fünf Personen besetztes Kraftfahrzeug mißachtete die Haltezeichen von Bundesgrenzschutzbeamten und durchbrach mit erhöhter Geschwindigkeit unter Gefährdung der eingesetzten Beamten eine in Bahren eingerichtete Kontrollstelle. Daraufhin gab einer der Polizeivollzugsbeamten auf der Grundlage des Gesetzes über den unmittelbaren

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministers des Innern vom 12. September 1991 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1961 (BGBl. I S. 165), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), drei gezielte Schüsse aus seiner Dienstpistole auf den linken hinteren Autoreifen ab. Einer dieser Schüsse traf den Reifen. Das Kraftfahrzeug setzte die Fahrt dennoch fort und verunfallte ca. 500 m hinter der Kontrollstelle in einer leichten Kurve. Hierbei prallte das Kraftfahrzeug mit der linken Seite gegen einen Baum. Von den fünf Personen wurden bei dem Unfall eine schwer, zwei leicht verletzt. Wie sich im Rahmen der Untersuchung herausstellte, war der Fahrer offensichtlich angetrunken. Noch am Unfallort wurden die Verletzten durch eigene Sanitätsbeamte des Bundesgrenzschutzes und des örtlichen Rettungsdienstes versorgt und anschließend in das Krankenhaus Forst transportiert. Die zuständige Staatsanwaltschaft sowie die zuständige Kriminalpolizeibehörde wurden informiert, die letztere hat die Ermittlungen übernommen.

Die Bundesregierung weist jeden in der Kleinen Anfrage herangezogenen Vergleich des bei dem geschilderten Sachverhalt rechtmäßigen Schußwaffeneinsatzes gegen Sachen mit dem Schießbefehl der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Entschiedenheit zurück.

1. Trifft es zu, daß diese Grenzschutzstelle zur „Sicherung der grünen Grenze vor illegalen Grenzübertritten" personell verstärkt wurde?

   Wenn ja, wie viele Beamte waren vor einer Verstärkung dort im Einsatz und wie viele sind es derzeit?

Eine Grenzschutzstelle Großbademeusel-Jerischke besteht nicht. Bei der in der Anfrage genannten Bundesgrenzschutzkontrollstelle handelt es sich vielmehr lediglich um eine im Rahmen der verstärkten polizeilichen Grenzüberwachung eingesetzte Streife.

2. Lag der Grund für den Schußwaffengebrauch in dem Verdacht begründet, es könnte sich um flüchtende „illegale Grenzübertreter" handeln?

Vergleiche hierzu die Vorbemerkung.

3. Gibt es eine Dienstanweisung für den Gebrauch und Einsatz von Schußwaffen gegen Menschen?

Grundlage für den Schußwaffengebrauch von Polizeivollzugsbeamten des Bundes ist das in der Vorbemerkung genannte Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes. Hierzu hat der Bundesminister des Innern am 18. Januar 1974 eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen (GMBl S. 55), derzeit gültig in der Fassung vom 19. Dezember 1975 (GMBl 1976 S. 27).

4. Gibt es einen Schießbefehl für den Fall „illegaler Grenzübertritte"?

   Wenn ja, wie verträgt sich ein solcher Einsatz von Waffen gegen Menschen mit der von der Bundesregierung ausgesprochenen berechtigten Verurteilung des Schießbefehls an der ehemaligen deutsch-deutschen Grenze?

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß der Schußwaffengebrauch an der deutsch-polnischen Grenze als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und gegen die Normen des Völkerrechts zu bewerten ist?

Vergleiche Vorbemerkung.

5. Verurteilt die Bundesregierung den Schußwaffengebrauch im Falle der Grenzschutzstelle Forst?

Die Bundesregierung verurteilt die Darstellung des Schußwaffengebrauchs in der Anfrage.

6. Wie kann die Bundesregierung für die Zukunft ausschließen, daß es durch den verstärkten personellen Einsatz bewaffneter „Grenzschützer" und militärischem Gerät an den Grenzen zu Polen und der ČSFR zu „tragischen Unfällen" kommt?

Die Bundesregierung weist die Unterstellung in der Frage zurück, daß der Bundesgrenzschutz im Rahmen der verstärkten Grenzüberwachung „militärisches Gerät" einsetzt. Im übrigen vgl. die Vorbemerkung.

7. Soll die Verstärkung der Grenzen zu Polen und der ČSFR auf unbestimmte Zeit erfolgen oder beabsichtigt die Bundesregierung einen flexiblen Einsatz von Mensch und Material je nach politischer Lage?

Vergleiche hierzu die mit Schreiben vom 28. August 1991 erfolgte Beantwortung der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste, Drucksache 12/1050. Im übrigen hängt der Umfang und die Dauer der verstärkten Grenzüberwachung an den Grenzen zu Polen und zur ČSFR von der dortigen Lageentwicklung im Zusammenhang mit der nach wie vor besorgniserregenden Zahl illegaler Einreisen von Ausländern ab.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333